

Umstellung auf erneuerbare Heizsysteme in Mehrfamilienhäusern und vermieteten Gebäuden

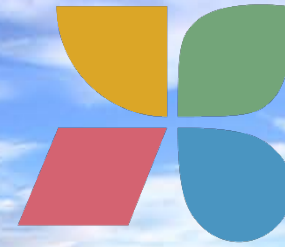


KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

Dipl.-Ing. Jan Karwatzki
Bernd Winterseel, M.Sc.
KlimaAgentur Hamm

Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

- Die **Novelle des Gebäudeenergiegesetzes**, mit der insbesondere die 65%-EE-Pflicht eingeführt wird, wurde am 19.10.2023 [im Bundesgesetzblatt veröffentlicht](#) und ist zum 1.1.2024 in Kraft getreten.
- Im GEG 2024 werden **Erfüllungsoptionen** und **Nachweismöglichkeiten** zur 65%-EE-Pflicht beschrieben. Zudem sind Regelungen zu **Gasetagenheizungen**, zu **Wohnungseigentümergeinschaften** und zum **Mieterschutz** vorgesehen.
- Zusammen mit der 65%-EE-Pflicht wurde auch eine **verbesserte Förderung von erneuerbaren Heizungsanlagen** beschlossen.
- **Gesetzestext zum GEG 2024** unter www.gesetze-im-internet.de



KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

65%-EE-Pflicht - Anforderungen beim Austausch von Heizungsanlagen

Grundsätzliches zur 65%-EE-Pflicht

- **Bestehende Heizungen müssen nicht ausgetauscht werden!** Sie dürfen weiter betrieben und beliebig oft repariert werden.
- **Einzigste Ausnahme:** Für Heizungen, die älter als 30 Jahre sind und nicht Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind besteht seit 2002 eine Austauschpflicht, die unverändert weiter gilt.
- **Die 65%-EE-Pflicht greift nur dann, wenn eine Heizung ausgetauscht wird,** entweder freiwillig oder weil sie defekt ist und nicht repariert werden kann.
- Die **Einhaltung der neuen Pflichten** soll von den Schornsteinfegern überwacht werden.

- Die 65%-EE-Pflicht gilt seit dem 1.1.2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten** (Gebäude, für die ab dem 1.1.2024 ein Bauantrag gestellt wurde bzw. wird).
- Für Heizungen in **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** und **in allen Bestandsgebäuden** gilt die 65%-EE-Pflicht erst dann, wenn die [Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne](#) ablaufen.
- Dies soll in Kommunen ab 100.000 Einwohnern bis zum **30.6.2026** und in kleineren Kommunen bis zum **30.6.2028** verbindlich sein.
- **In Hamm wird die 65%-EE-Pflicht ab dem 1.7.2026 gelten.**

Beimischung erneuerbarer Brennstoffe

- Wird ab dem 1.1.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht in der jeweiligen Kommune eine Heizung ausgetauscht, **dürfen weiterhin Gas- und Ölheizungen eingebaut werden.**
- Allerdings muss der Betreiber in diesen Fällen sicherstellen, dass die Anlage **ab 2029 zu mind. 15 %, ab 2035 zu mind. 30 % und ab 2040 zu mind. 60 %** mit Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff betrieben wird.
- „Biomasse“ bedeutet bei Gasheizungen **Biogas**, das über das Erdgasnetz geliefert wird. Bei Ölheizungen sind **biogene Öle** (Pflanzenöle) anteilig zu verwenden.

- Wer nach dem 1.1.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, **muss sich nach § 71 Absatz 11 GEG vorab beraten lassen.**
- Ziel ist es, mögliche **Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen** aufzuzeigen, insbesondere aufgrund der ansteigenden CO₂-Bepreisung. Zudem soll auf **Auswirkungen der Wärmeplanung** hingewiesen werden.
- Diese Beratung darf u.a. von Schornsteinfegern, Installateuren und Energieberater/innen von der [Expertenliste](#) durchgeführt werden.
- **Informationsblatt des Bundes mit Formular** zum Nachweis der Erfüllung der Informationspflicht: [Download Infoblatt - Stand 01.03.2024](#)

Folgende **gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsoptionen** zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:

- **Anschluss an ein Wärmenetz (§ 71b)**
- **Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)**
- **Stromdirektheizung (§ 71d)**
- **Solarthermieanlage (§ 71e)** – in Kombination mit anderen EE
- **Flüssige und gasförmige Biomasse oder Wasserstoff (§ 71f und 71k)**
- **Holzheizungen (feste Biomasse - § 71g)**
- **Hybridheizung mit Wärmepumpe oder Solarthermie (§ 71h)**

Die verpflichteten Eigentümer/innen können **mehrfährige Übergangsfristen** zur Umsetzung der 65%-EE-Pflicht nutzen:

- Bei jedem Heizungstausch (nicht nur bei Heizungshavarien) ist gemäß § 71i einmalig der Einbau z.B. einer (ggf. gebrauchten) fossilen Heizungsanlage möglich, wenn **innerhalb von fünf Jahren** planmäßig auf eine Heizung umgestellt wird, die die 65 % EE-Vorgabe erfüllt.
- Soweit ein **Anschluss an ein Wärmenetz absehbar**, aber noch nicht möglich ist, gilt gemäß § 71j eine Übergangszeit von 10 Jahren, in denen weiterhin fossile Heizungen betrieben werden können, wenn mit dem Wärmenetzbetreiber ein Vertrag zum Anschluss des Gebäudes und zur Versorgung mit mind. 65 % Wärme aus EE abgeschlossen wird.

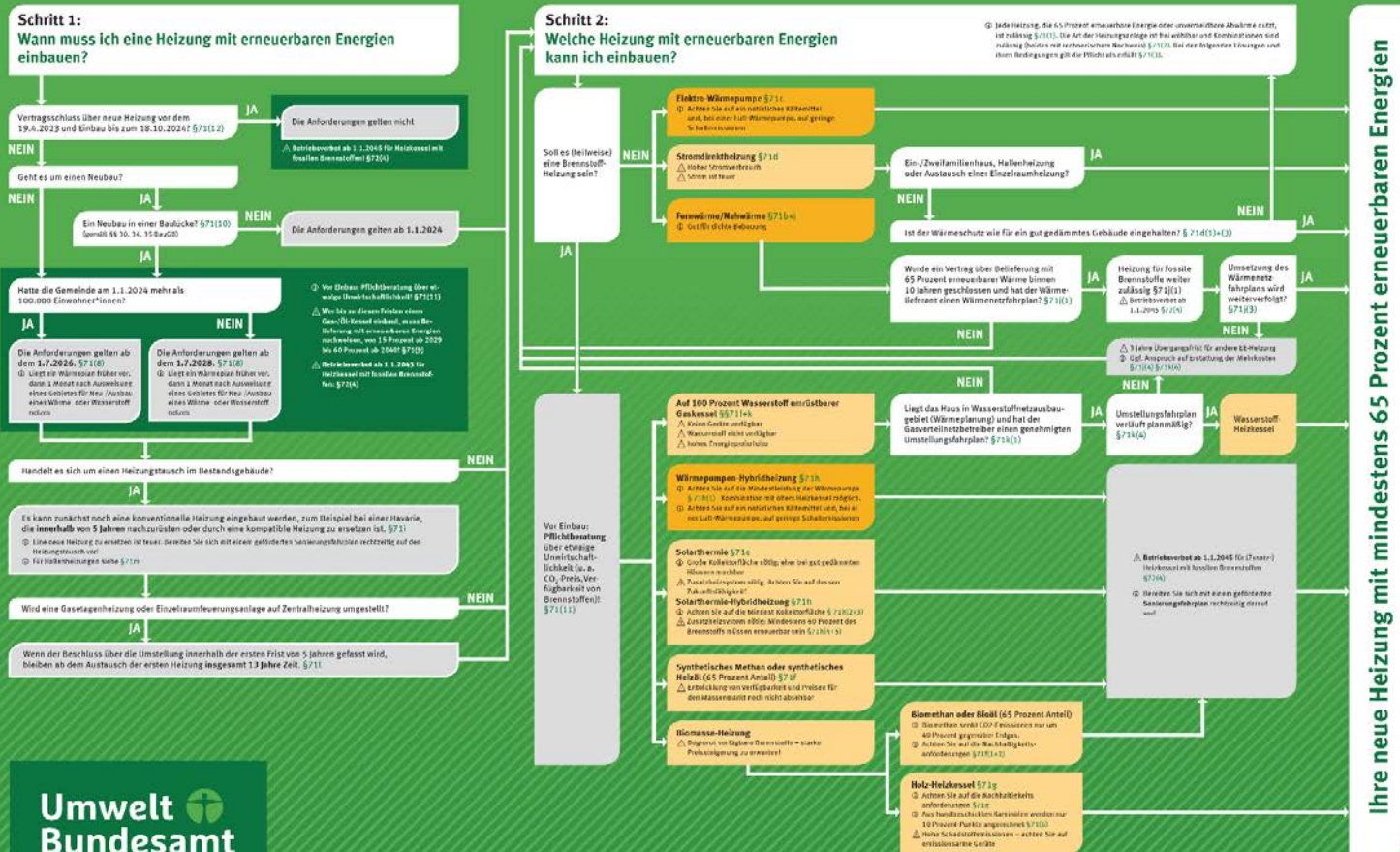
- Bei **Gebäuden mit mind. einer Etagenheizung** wird eine Entscheidungsfrist von **fünf Jahren** nach Ausfall der ersten Etagenheizung gewährt werden, um die Planung einer Zentralisierung der Heizung zu ermöglichen.
- Wird die Zentralisierung der Heizung gewählt, bekommen die Eigentümer/innen weitere **acht Jahre Zeit zur Umsetzung**.
- Soll weiter dezentral geheizt werden, müssen **alle auszutauschenden Etagenheizungen** gegen Anlagen ersetzt werden, die **wohnungszentral mind. 65 % Erneuerbare Energien nutzen**.
- Trifft der Verantwortliche innerhalb der 5 Jahre **keine Entscheidung**, ist er nach § 71I Absatz 4 zur **vollständigen Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage** verpflichtet.

- Es bleibt unverändert bei dem **seit 2002 geltenden Betriebsverbot für Standardkessel** ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG).
- In § 72 GEG wird folgender Absatz 4 ergänzt:
„Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“
- Höhere Anforderung aus der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) möglich:
Die Mitgliedstaaten müssen spezifische Maßnahmen für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung mit dem Ziel festlegen, die **Nutzung mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel bis 2040 vollständig einzustellen.**

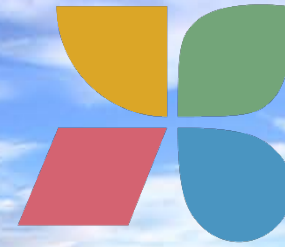
„Entscheidungsbaum“ zur 65%-EE-Pflicht

Das neue Gebäudeenergiegesetz – Ihr Weg zu einer Heizung mit 65 Prozent erneuerbaren Energien

Nach und nach werden wir mit mehr erneuerbaren Energien heizen. Das ist gut für das Klima und auch für Ihren Geldbeutel. Die Wahlmöglichkeiten sind nicht auf den ersten Blick verständlich. Unser Entscheidungsbaum hilft Ihnen durch die Paragraphen des neuen Gebäudeenergiegesetzes, die ab dem 1.1.2024 gelten. Dazu geben wir Ihnen zusätzliche Tipps (mit ☉ gekennzeichnet), zum Beispiel wie Ihre Heizung noch umweltfreundlicher wird. Oder Sie nehmen die Abkürzung: Am einfachsten geht es mit einer (Hybrid-)Elektro-Wärmepumpe! ACHTUNG (mit ⚠ gekennzeichnet): Im Zweifelsfall gilt immer der Wortlaut des GEG.



Das Umweltbundesamt hat die Regelungen zur 65%-EE-Pflicht in einem "Entscheidungsbaum" visualisiert. Die Darstellung kann als Bild oder als pdf-Datei auf der [Seite des Umweltbundesamtes](#) heruntergeladen werden.



KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

Bundesförderung effiziente Gebäude - Förderung von Heizungsanlagen

Die neue **Förderung von Heizungsanlagen** setzt sich aus einer Grundförderung und verschiedenen Boni zusammen:

- **Grundförderung von 30 %** für alle Antragsteller/innen
- **Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bis 2028, danach geringer
- **Einkommens-Bonus von 30 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 Euro
- **Effizienz-Bonus in Höhe von 5 %** für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder mit Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle
- Der **Höchstsatz der Förderung** beträgt insgesamt maximal 70 %.

- **Der Klimageschwindigkeits-Bonus** wird für den Austausch von funktionstüchtigen **Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen** sowie von **mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen** gewährt.
- Zudem muss die ausgetauschte Heizungsanlage **fachgerecht demontiert und entsorgt** werden.
- Nach dem Austausch dürfen die betroffenen Wohneinheiten oder Flächen **nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen** im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

Förderung von Wärmeerzeugern seit 1.1.2024



	Einzelmaßnahmen Wärmeerzeugung	Zuschuss	Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens- Bonus	
KfW	Wärmepumpen ¹	(mit Boni kumulierbar, Zuschuss max. 70 %)	2024 - 2028: 20 %	30 % (nur für selbstnutzende Wohneigentümer bis 40.000 € zu versteuerndes Haushalts- einkommen)	
	Biomasseheizungen ²		2029 - 2030: 17 %		
	Solarthermische Anlagen		2031 - 2032: 14 %		
BAFA	Gebäudenetz ¹ Errichtung/Umbau/Erweiterung		30 %		2033 - 2034: 11 %
	Gebäudenetzanschluss				2035 - 2036: 8 %
KfW	Wärmenetzanschluss				Ab 2037 entfällt der Bonus.
	Brennstoffzellenheizung				(nur für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bei Austausch von Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicher-heizungen oder mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen)
	Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)				
	Innovative Heizungstechnik				

¹ zusätzlicher **Effizienz-Bonus von 5 %**, bei Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle oder Einsatz natürlicher Kältemittel

² zusätzlicher **Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 €** für Biomasseanlagen mit Staubemissionen ≤ 2,5 mg/m³

- **Höchstgrenzen förderfähiger Kosten für Heizungsanlagen** bei Wohngebäuden:
 - **30.000 Euro für die erste Wohneinheit**
 - **je 15.000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit**
 - **je 8.000 Euro ab der 7. Wohneinheit.**
- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (z.B. bei Etagenheizungen), so ist der **anteilige Höchstbetrag** einzuhalten, der sich auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.

- **Beispiel zur Höchstgrenze förderfähiger Kosten** für Heizungsanlagen bei Wohngebäuden:
- **Gebäude mit acht Wohneinheiten**, Einbau einer neuen zentralen Heizungsanlage für alle Wohneinheiten:
Summe förderfähiger Kosten 121.000 Euro
(30.000 Euro + 5 x 15.000 Euro + 2 x 8.000 Euro)
- Würden bei diesem Gebäude in allen Wohneinheiten jeweils neue **dezentrale Wärmeerzeuger** gefördert dann stünden **für jede Wohneinheit** förderfähige Kosten in Höhe von **15.125 Euro** zur Verfügung (121.000 Euro geteilt durch 8 Wohneinheiten).

- Seit Anfang 2024 liegt die **Zuständigkeit für die Förderung von Heizungsanlagen** bei der KfW. Dort werden verschiedene Programme je nach Antragssteller unterschieden:
 - **Heizungsförderung für Privatpersonen - Wohngebäude ([458](#))**
 - **Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude ([422](#))**
 - **Heizungsförderung für Unternehmen - Wohngebäude ([459](#))**
 - **Heizungsförderung für Unternehmen - Nichtwohngebäude ([522](#))**

- Seit dem **27.08.2024** ist die Antragsstellung **für (fast) alle Antragssteller** möglich. Lediglich die Antragsstellung in der Heizungsförderung für **Kommunen** ([422](#)) wird erst später möglich sein.
- Wer zwischen der Veröffentlichung der Richtlinie (29.12.2023) und dem 31.08.2024 mit einer Maßnahme begonnen hat, muss den **Förderantrag bis Ende November 2024 nachholen**. Informationen zu dieser **Übergangszeit** gibt es in [FAQ A.18 unter energiewechsel.de](#).
- Das **Einreichen von Verwendungsnachweisen** nach Abschluss der Maßnahme wird ab dem 30.09.2024 zunächst für Eigentümer/innen von selbstgenutzten Einfamilienhäusern möglich sein.

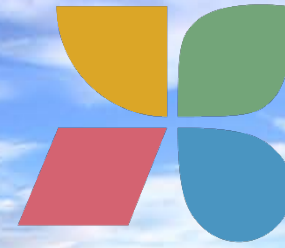
- Grundsätzlich musste bislang immer **erst ein Förderantrag gestellt werden, bevor Leistungen beauftragt werden**. Eine vorherige Beauftragung war nur mit auflösender oder aufschiebender Bedingung im Vertrag bzw. in der Beauftragung möglich.
- Nach der aktuellen Richtlinie kann erst dann ein Antrag gestellt werden können, wenn die geplanten Maßnahmen **bereits beauftragt sind** und die Beauftragung eine **auflösende oder aufschiebende Bedingung** enthält, also an die Zusage der Förderung geknüpft ist.
- **Musterformulierung** für die auflösende oder aufschiebende Bedingungen in [FAQ A.25 unter energiewechsel.de](https://www.energiewechsel.de/faq/a.25)

FAQ zur BEG auf der Internetseite des Bundes



KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

FAQ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude auf der Internetseite des Bundes unter www.energiewechsel.de.

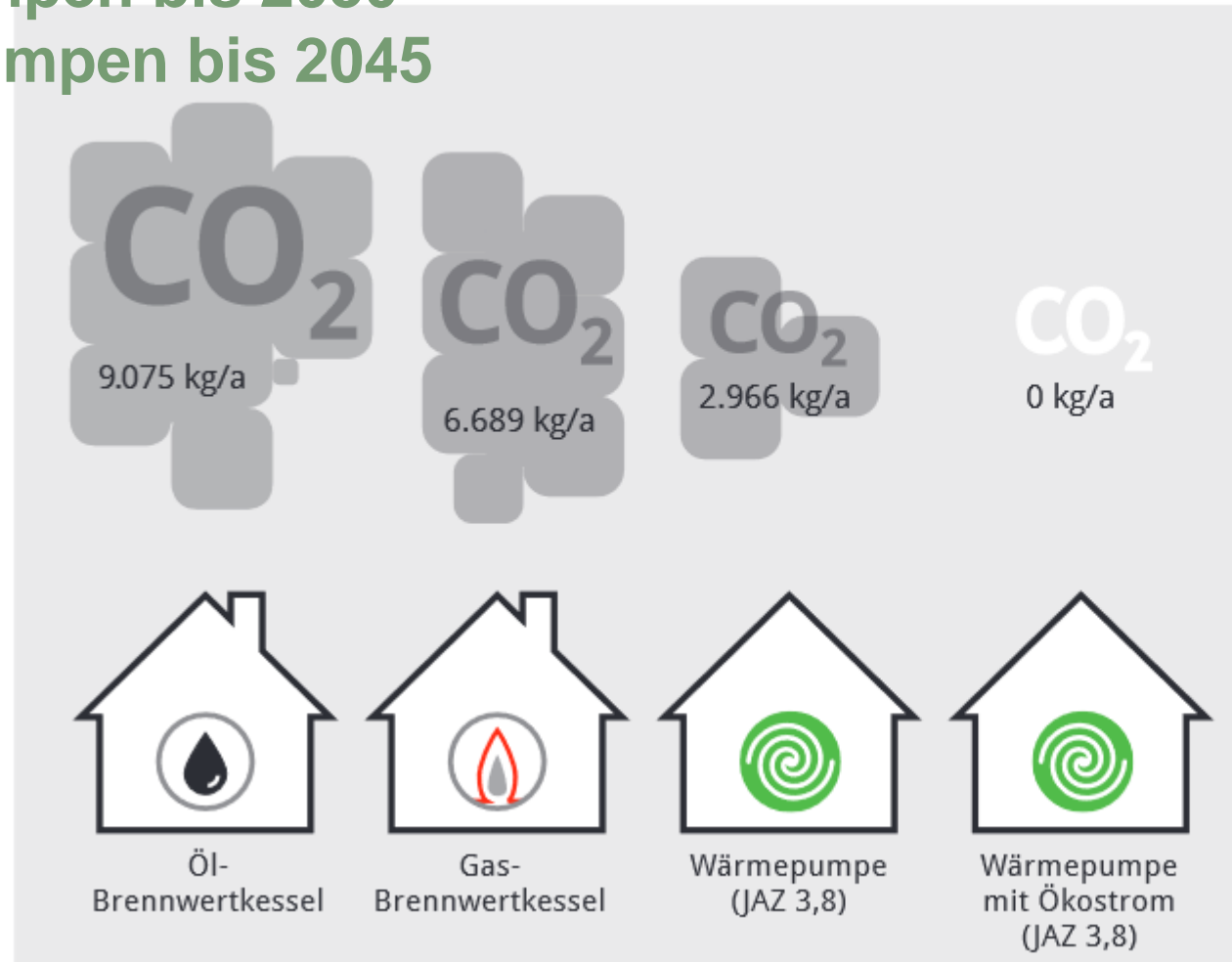


KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

Heizen mit Erneuerbaren Energien

Wärmepumpe

6 Mio. Wärmepumpen bis 2030
12 Mio. Wärmepumpen bis 2045



Deutschland hat sich vorgenommen, bis 2050 80 bis 95 Prozent weniger CO₂ auszustößen. Der Gebäudesektor wird dabei eine entscheidende Rolle spielen.

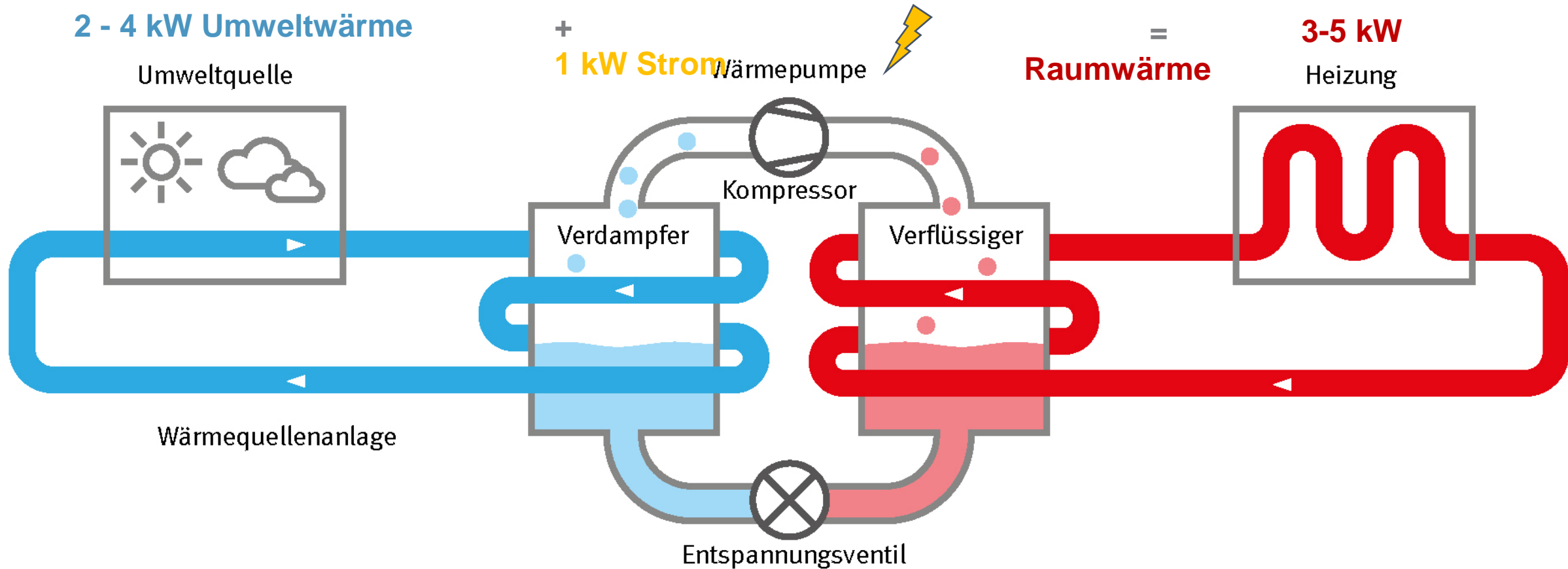
2019 nach GEMIS 5.0 (425 gr/kWh) Einfamilienhaus, 156m² Nutzfläche, 170 kWh/(m²a) Heiz- und Trinkwasserwärmebedarf, indirekt beheizte Trinkwasserspeicher

JAZ = Jahresarbeitszahl

Quelle: Bundesverband Wärmepumpen

Wärmepumpe

Funktionsprinzip



Quelle: Verbraucherzentrale NRW

Funktionsprinzip Pumpe

Luft strömt aus
System in Reifen



Druck erhöhen
(macht Arbeit)



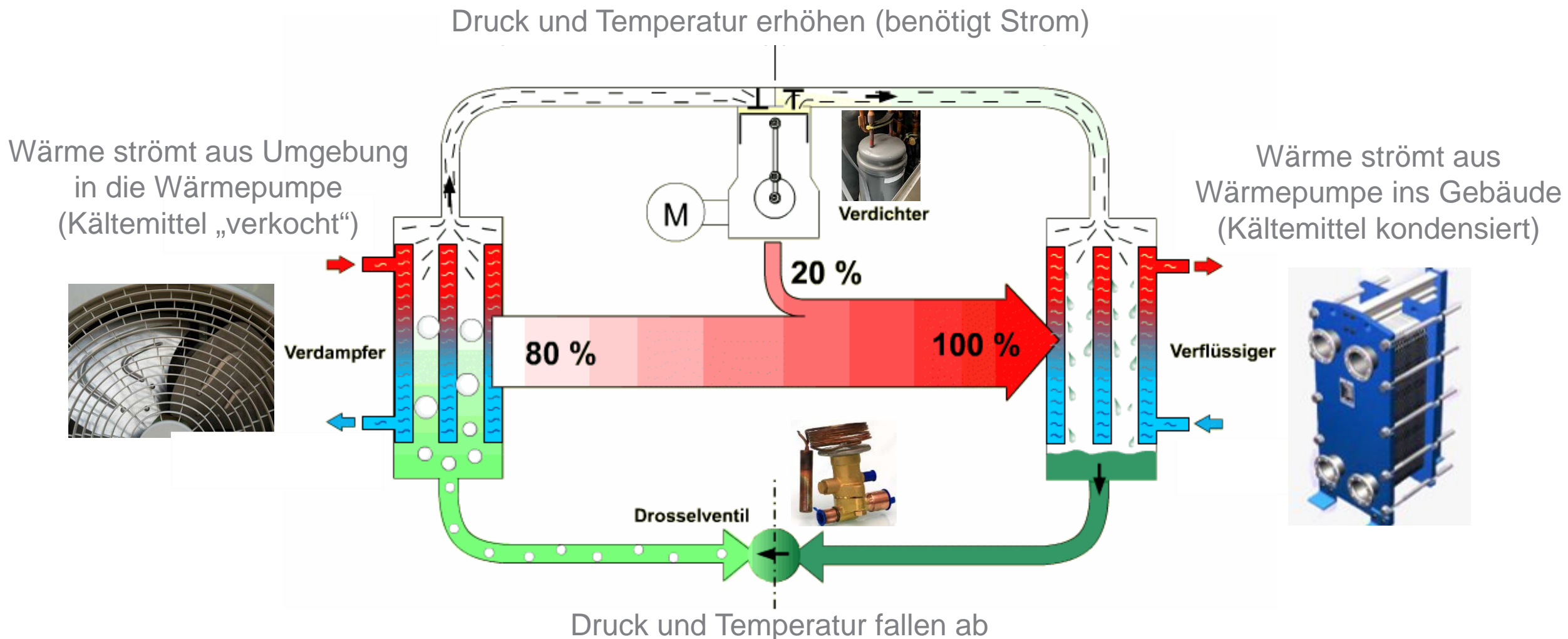
Druck senken



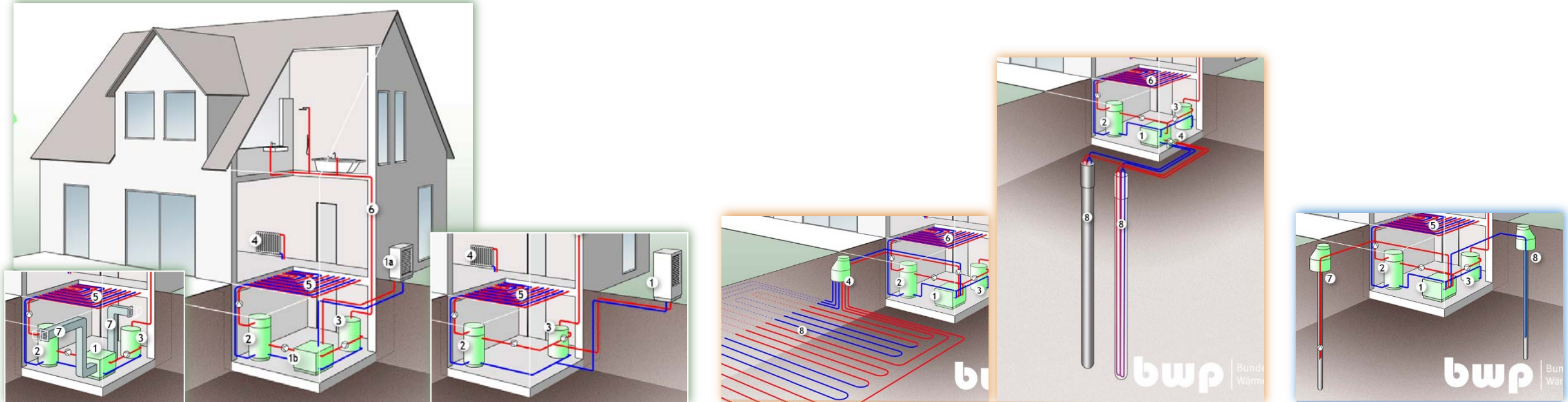
Luft strömt aus
Umgebung ein



Wärmepumpen - Funktionsweise

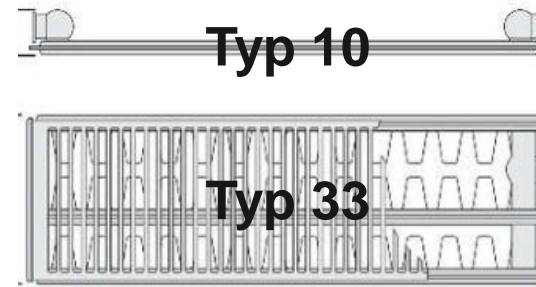


Wärmepumpe - Wärmequellen



Wärmequelle	Luft			Erdreich		Wasser
	Innenaufstellung	Split	Außenaufstellung	Kollektor	Sonden	Brunnen
Typischer Bedarf EFH 10 kW Heizlast	2.000 m ³ Luft pro Stunde			400 m ² Fläche	2 · 85 m Bohrung	9.000 m ³ Wasser pro Jahr

Einfluss der Heizflächen



Wärmeübergabesystem	a) Decken- heizung	b) Wand- heizung	c) Fußboden- heizung	d) Flachheiz- körper Typ 10	e) Flachheiz- körper Typ 33	f) Glieder- heizkörper
Typische Vorlauftemperatur (bei <u>Auslegungstemperatur</u>)	>35 °C	35 °C	35 °C	55 °C	45 °C	70 °C
Wärmepumpen geeignet?	✓✓	✓✓	✓✓	○	✓	✗

Gründe für (Heizwasser-) Pufferspeicher

Nutzung von Heizkörpern

Thermostate zu = keine Nachlaufzeit möglich („Hochdruckstörung“)
→ Entkopplung durch Speicher oder Differenzdruck-Überströmventil

Takten vermeiden

An-/Aus-Verdichter oder Inverter-Verdichter in der Übergangszeit
(20 - 40 % Mindestleistung)

Abtauenergie für Luft-Wasser-Wärmepumpen

Etwa 10 Min. reversibler Betrieb (Wärme zur Außeneinheit pumpen)

Wärmepumpen-tarife

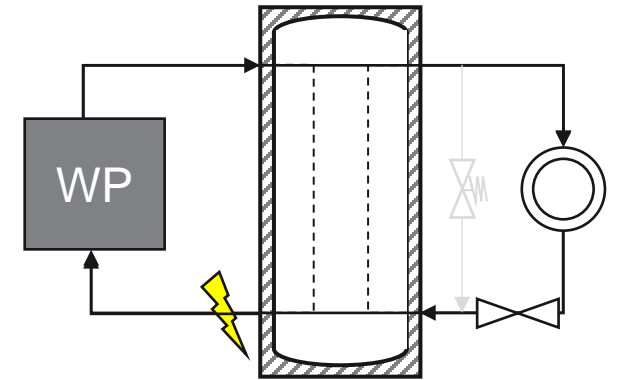
10 - 20 % günstiger, dafür max. 3 x 2 h Abschaltung der WP pro Tag

Kombination mit PV / Solarthermie

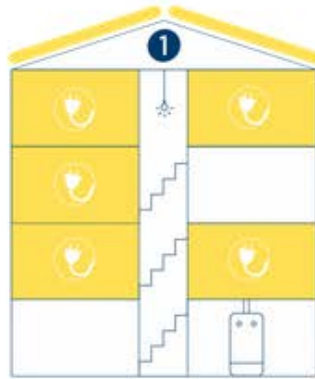
Maximale (Selbst-) Ausnutzung „kostenfreier“ Solarenergie

Kombination mit Biomasse

Ausgleich variabler Erzeugungsleistung

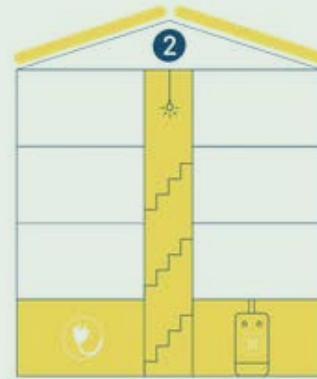


Ein Speicher bedeutet immer auch zusätzliche Temperatur- & Wärmeverluste!



Stromlieferung innerhalb des Hauses

Der Strom der PV-Anlage wird allen interessierten Wohneinheiten zur Verfügung gestellt.



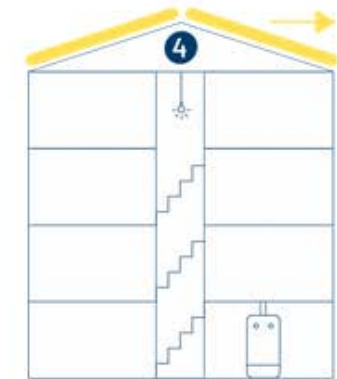
Allgemeinstrom- Versorgung

Die PV-Anlage versorgt gemeinschaftlich genutzte Verbraucher, wie z.B. das Treppenhaus, die Tiefgarage oder die Wärmepumpe.



Einzelanlagen

Einzelne Wohneinheiten betreiben jeweils eigene PV-Anlagen.



Volleinspeisung

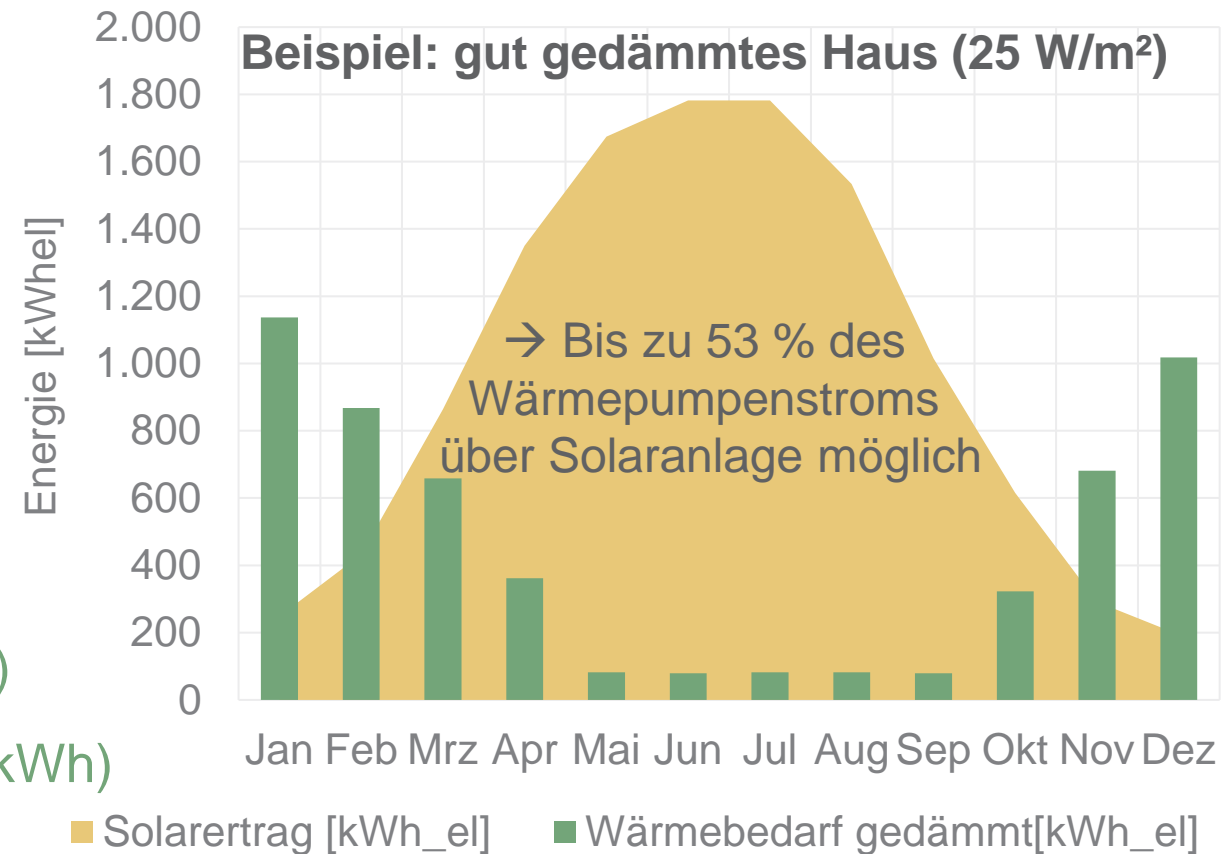
Der PV-Strom wird vollständig ins öffentliche Netz eingespeist.

PV als Ergänzung zur Wärmepumpe



Vorteile / Nachteile

- + PV wird wirtschaftlicher (viel Strom selbst genutzt)
- + günstiger Strom für Wärmepumpe (0,10 – 0,15 €/kWh)
- + Abrechnung der Wärmeenergie
- Solarertrag gegenläufig zum Bedarf
- Keine komplette Autarkie



Alle geeigneten Dächer für PV nutzen!

Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern

GEBÄUDEFORUM KLIMANEUTRAL



Praxisleitfaden für Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern
Status quo. Erfahrungen. Möglichkeiten.

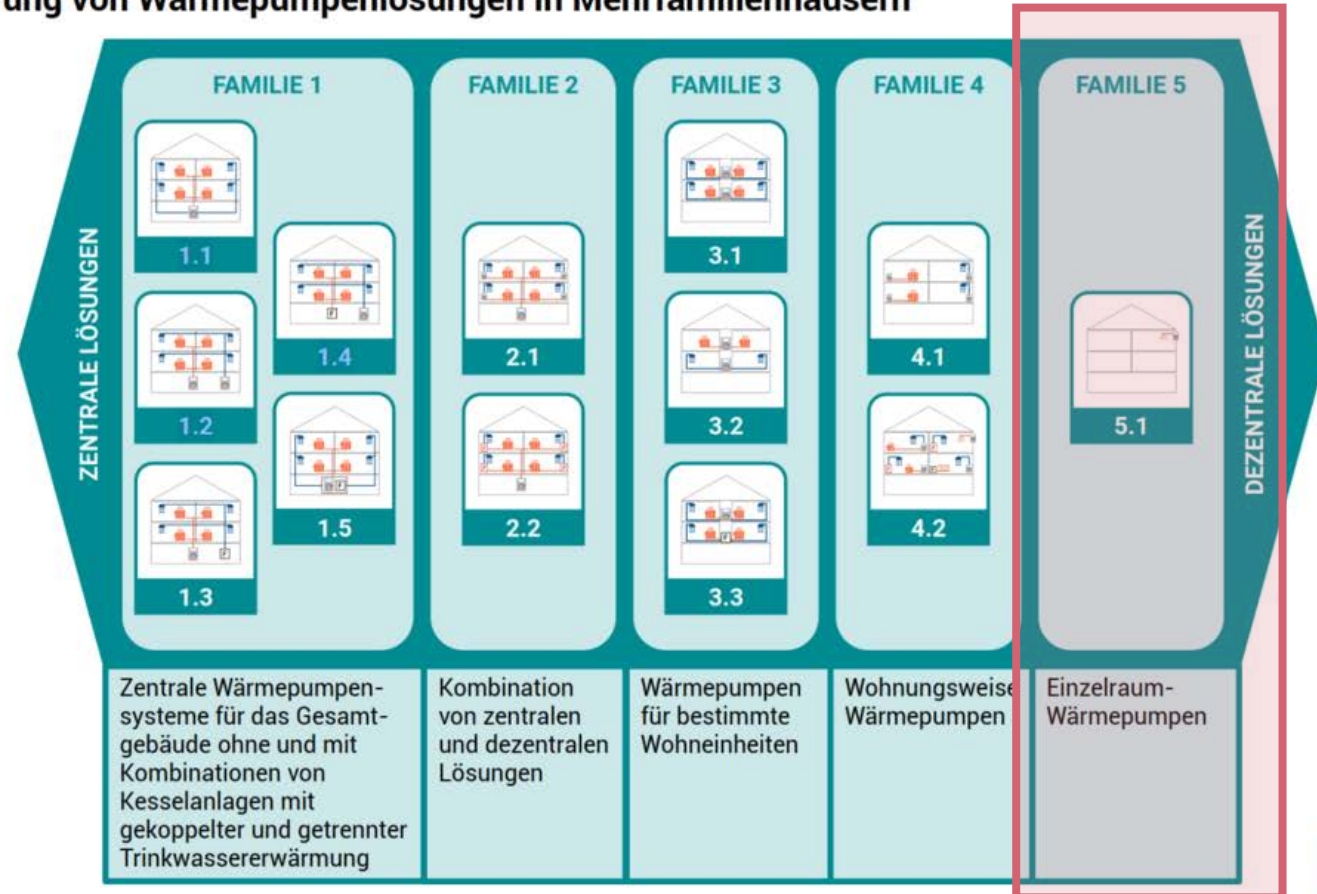
Partner

bwp Bundesverband Wärmepumpe e.V.

Fraunhofer ISE

Die Wohnungswirtschaft Deutschland **GdW**

Systematisierung von Wärmepumpenlösungen in Mehrfamilienhäusern



Quelle: IEA 2022: Heat Pumps in Multi-Family Buildings for Space Heating and Domestic Hot Water (DHW), Solution Matrix

Wärmepumpe statt Gasetagenheizung

Umrüstung mit Außen- und Innen-Einheiten:

- Umrüstung im bewohnten Zustand in ein bis zwei Tagen möglich.
- Installation der Inneneinheiten erfolgt über der Tür.
- Für drei bis sechs Inneneinheiten ein Außengerät.

Effizienz der Anlagen:

- Beheizung über Luftzirkulation statt über den Wasserkreislauf => JAZ > 3,5
- Hohe Effizienz ermöglicht warmmietenneutrale Umstellung

Technische Einweisung:

- Umgang mit der neuen Technik und den Steuerungsmöglichkeiten (Fernbedienung, App usw.) muss erläutert werden

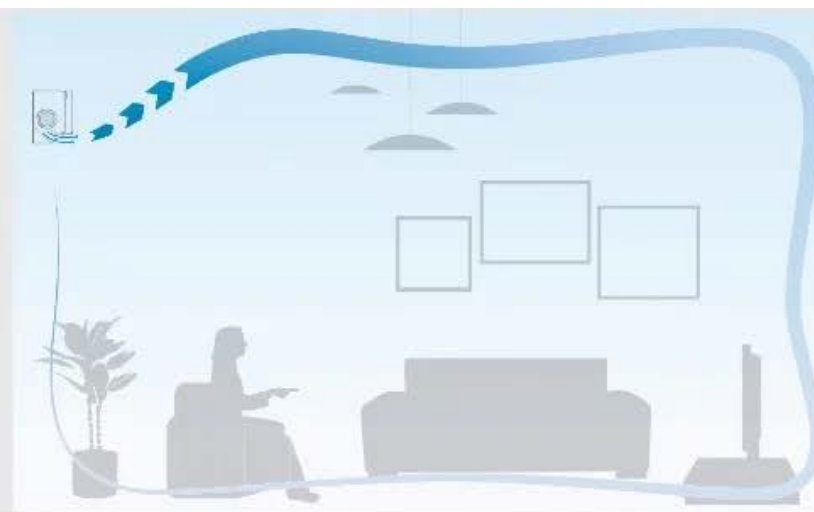
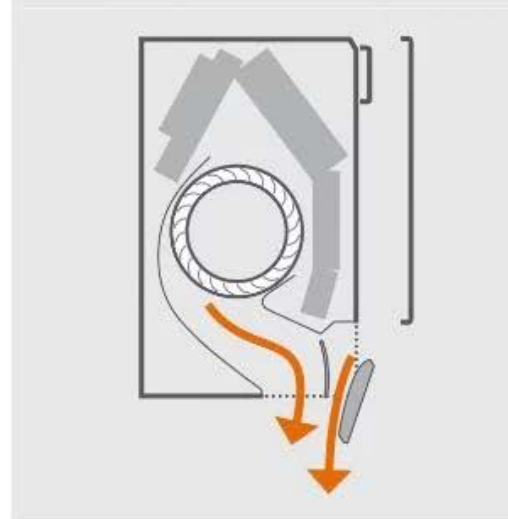
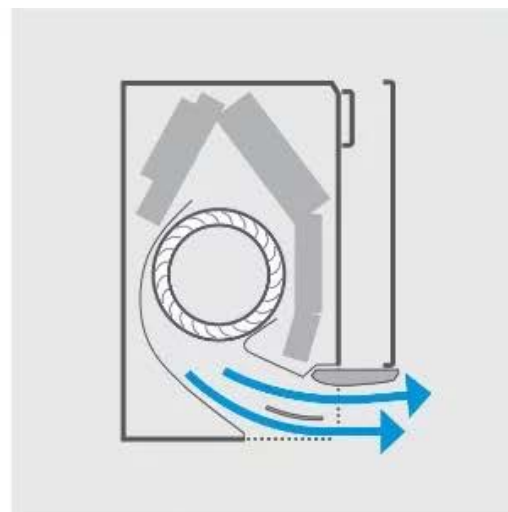
Gesonderte Lösungen erforderlich für

- Bäder z.B. Infrarot-Strahler
- Trinkwassererwärmung z. B. mit elektrischen Durchlauferhitzern, wenn nötige Leistung (21 kW) vorhanden, sonst Speicherlösungen (80-Liter-Elektro-Boiler mit 2 bis 6 kW).

Kühlmöglichkeit im Sommer:

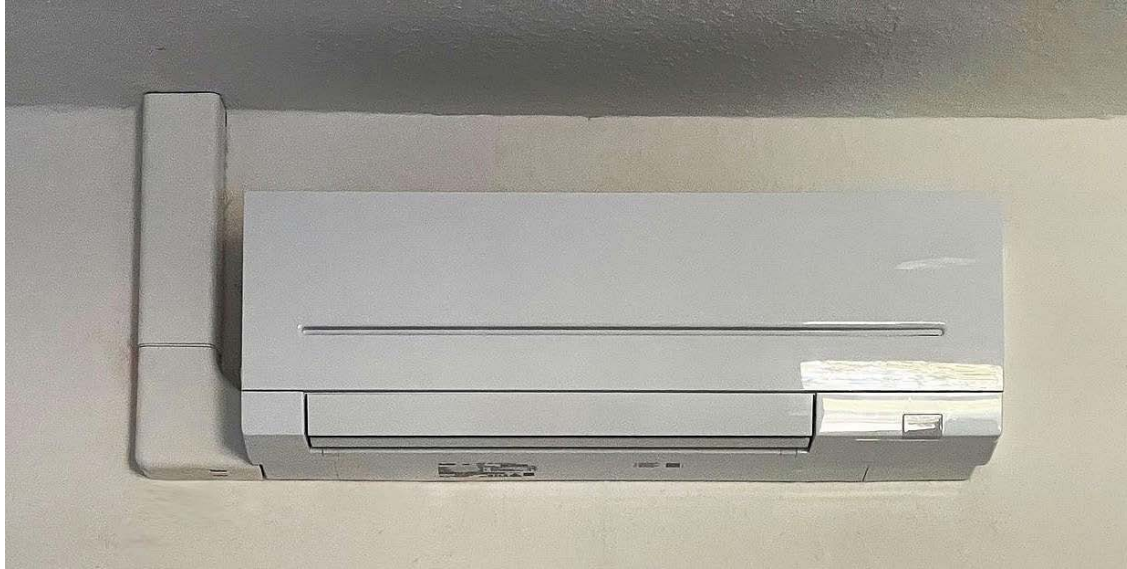
- Ablauf von Kondensat sicherstellen
- Strom für Kühlung stellt keine abrechenbaren Betriebskosten dar, daher Kühlmöglichkeit nur dann (freischalten), wenn der Stromanschluss über Mieter

Split-System / Luft-Luft-Wärmepumpe



Praxisbeispiel Wärmepumpe statt Gasetagenheizung

LEG

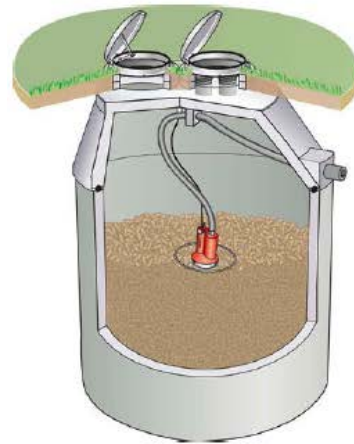


- Mieter nach einem Jahr überwiegend sehr zufrieden.
- Heizung über die Luft wird als leise, schnell und angenehm empfunden.
- Außeneinheiten werden akustisch und optisch wahrgenommen
- Künftig Optimierung zum Schutz vor Vandalismus
- Pilotinstallation für 10.000 € - 12.000 € pro Wohnung (inkl. elektr. Hausanschlussinstallation und TWW-Lösung)



Quelle: LEG Immobilien SE

Heizen mit Holz



Quelle: DEPI
Bei gleichem Energiebedarf doppelt so viel Lagerraum (wie Ölkessel)!
Daher zuerst den Energiebedarf reduzieren!

Heizen mit Biomasse/Holz - Einordnung

- **Nachhaltige** Wärmeerzeugung, falls verbrauchte Holzmenge nachwächst
- Keine besonderen Temperaturanforderungen
- Weiterhin mit **Emissionen verbunden**: CO₂, aber auch Feinstaub, Stick- & Schwefeloxide, Salzsäure
- Doppelt so **viel Lagerraum** für die gleiche Energiemenge erforderlich wie bei einem Ölkessel
→ Zuerst Energiebedarf reduzieren
- Holz könnte sinnvoller eingesetzt werden als in der Verbrennung: Gebäudekonstruktion, Möbelbau,...

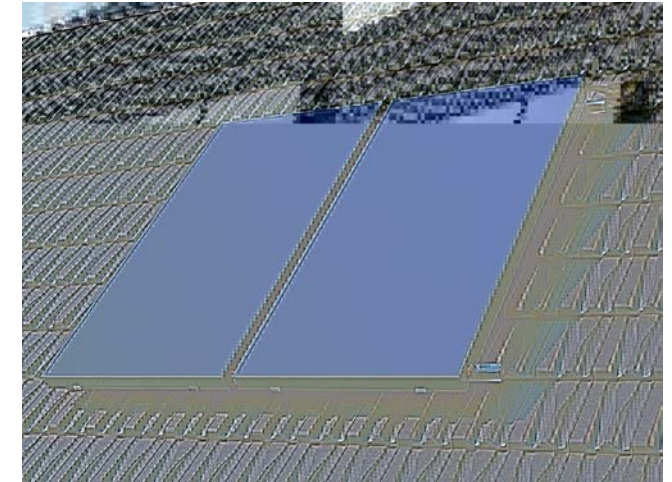
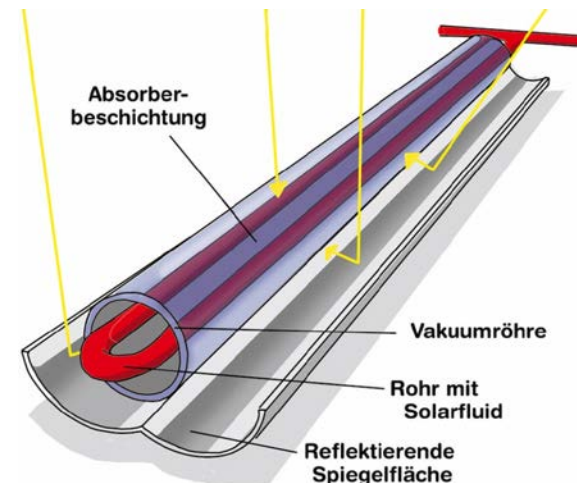
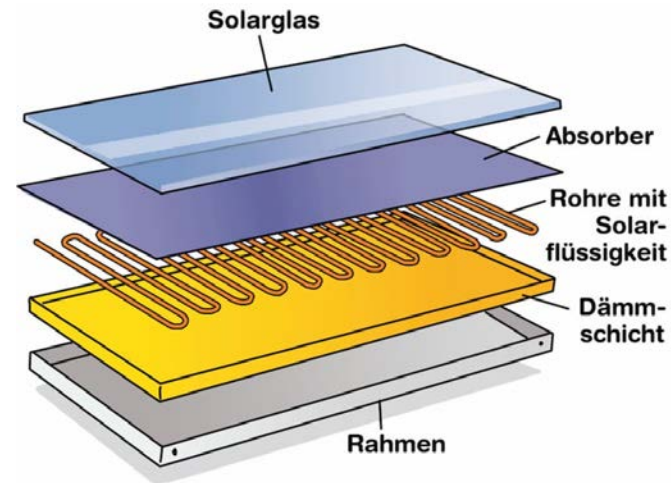


Solarthermie

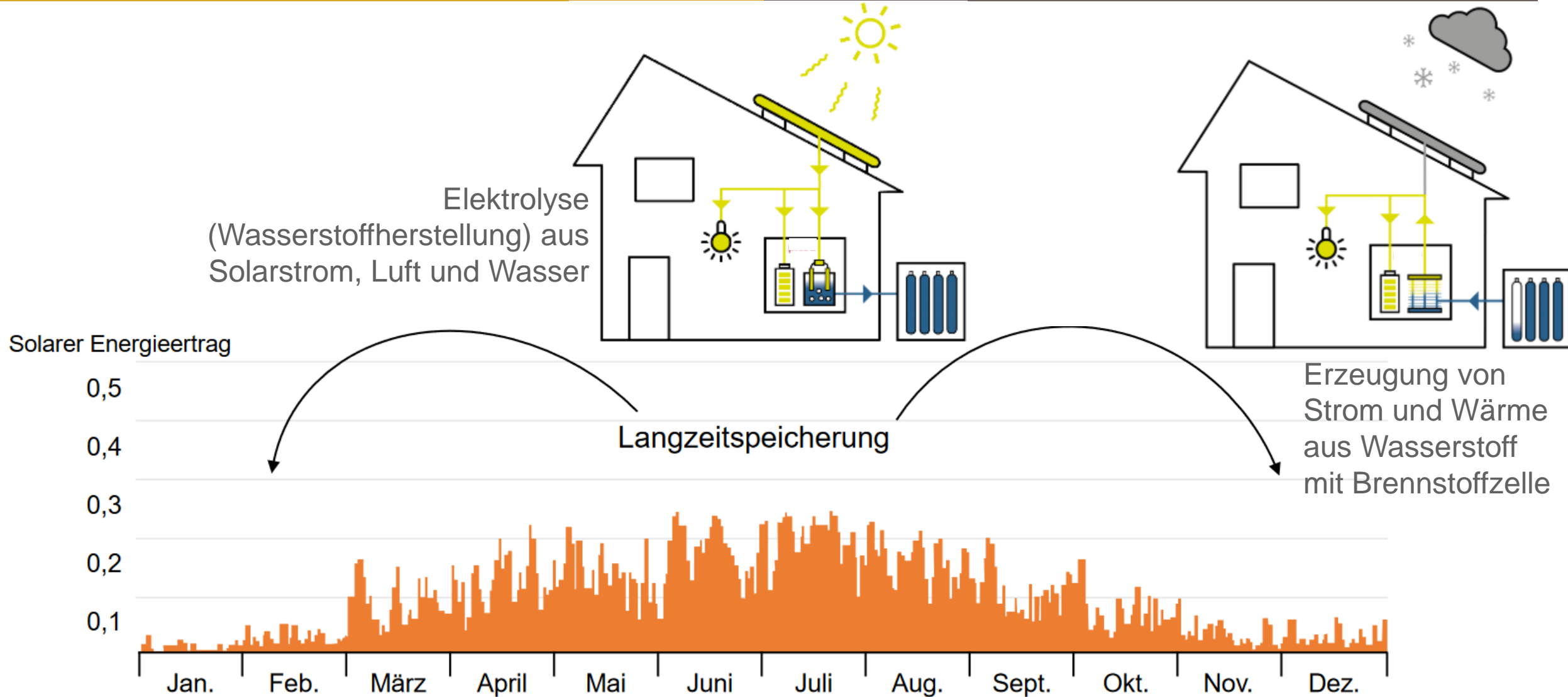
Einsatzzweck:
Erwärmung Trinkwasser
(und Heizungsunterstützung)

Ertrag gegenläufig zum Bedarf:
→ Wärmebeitrag im Winter nur
durch "teure Kollektoren" möglich

**Solarthermie kann die Heizung
sinnvoll unterstützen, aber nur
schwer ersetzen!**

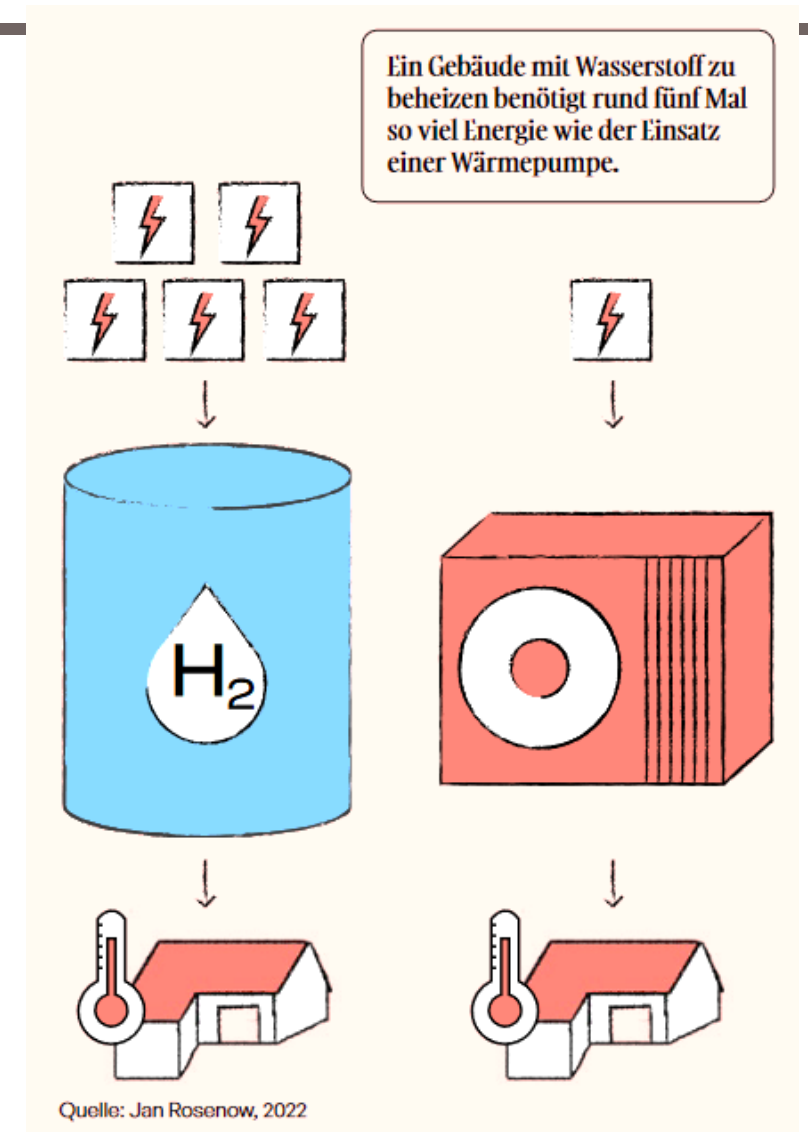


Wasserstoff als Energiespeicher



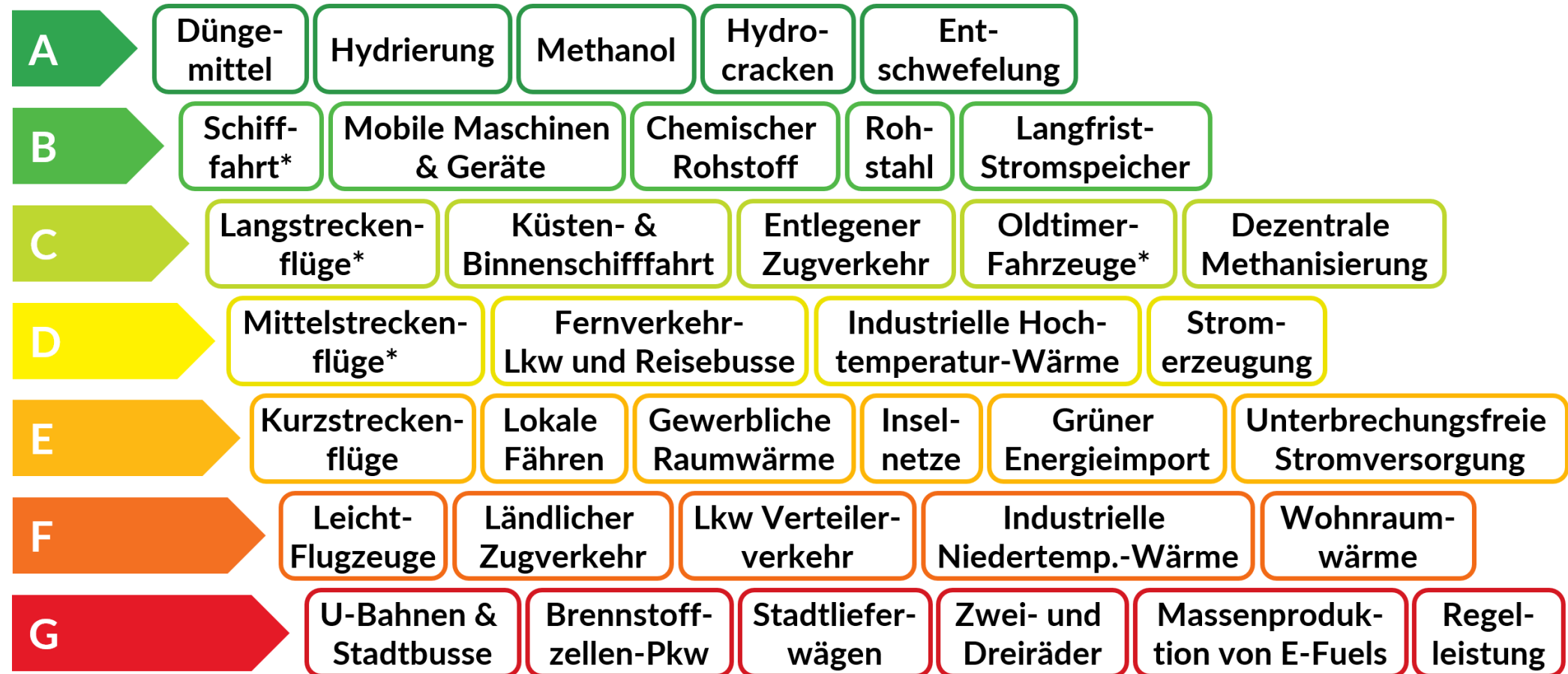
Wasserstoff als Baustein der Energiewende

- Wasserstoff ist ein wichtiger Baustein der Energiewende, aber nicht im Gebäudesektor
- Ausbaupotenzial für die Produktion von 100 bis 251 TWh grünem Wasserstoff bis 2045
- prognostizierter Bedarf von 400 bis 800 TWh
- Importe erforderlich
- Ausbau der Infrastruktur, erhöhter Strombedarf und konkurrierende Nachfrage sorgt für hohe Kosten



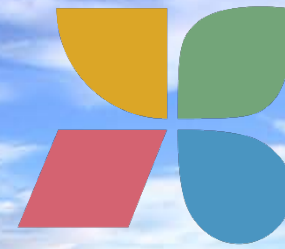
Einsatzbereiche für grünen Wasserstoff

Alternativlos



Unwirtschaftlich

* Sehr wahrscheinlich in Form von mittels Wasserstoff erzeugten E-Fuels oder Ammoniak.



KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

Unterstützung und Beratung

Beratungsangebot der KlimaAgentur

Beratungsbüro der KlimaAgentur Hamm

im Service-Center der Stadtwerke Hamm

Südring 1, 59065 Hamm

Tel. 02381 / 274 3981

E-Mail: energie@klimaagentur-hamm.de

Beratungszeiten:

Dienstags 8 - 13 Uhr

Donnerstags 13 - 18 Uhr

(ab 16 Uhr nur telefonische Beratung)

Terminbuchung unter

www.klimaagentur-hamm.de



Jeden zweiten Dienstag von 9 bis 12.30 Uhr findet die Beratung in der Geschäftsstelle von Haus & Grund (Oststraße 30) statt.

Nächste Termine: 15.10. / 29.10. / 12.11.2024

Terminbuchung online oder telefonisch

mm

- Vor einer energetischen Sanierung sollte eine **geförderte Energieberatung für Wohngebäude** von einer/m zugelassenen Energieberater/in durchgeführt werden.
- Wenn eine schrittweise Sanierung geplant ist, sollte ein **individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)** erstellt werden.
- Die Beratung informiert auch zur möglichen **Förderung der energetischen Sanierung**.
- **Listen mit Heizungs- und PV-Unternehmen** sowie von Beratern/innen aus Hamm unter <https://klimaagentur-hamm.de/dokumente/>



- Der Bund fördert die **Energieberatung bei Wohngebäuden**, die mind. 10 Jahre alt sind mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der Beratungskosten, maximal jedoch
 - 650 € bei Ein- und Zweifamilienhäusern
 - 850 € bei Gebäuden ab drei Wohneinheiten
- Weitere Informationen beim [BAFA](#)
- **Geeignete Berater/innen** sind unter www.energieeffizienz-experten.de sowie auf einer [Liste der KlimaAgentur Hamm](#) aufgeführt.

Wärmepumpen-Infotag in Hamm

Beim **Wärmepumpen-Infotag** erfahren Besucherinnen und Besucher aus erster Hand alles rund um Wärmepumpen. Dabei geht es unter anderem um den **Einbau**, die **Fördermöglichkeiten** und **Beratungsangebote**.

Neben Vorträgen und einer Ausstellung präsentieren sich Energieberater*innen und das Handwerk aus der Region und stehen für Fragen zur Verfügung.

Der Eintritt ist frei.

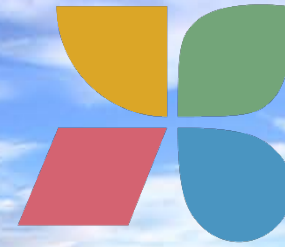
www.wochederwaermepumpe.de



**Woche der
Wärmepumpe**
EINFACH INFORMIEREN

Wärmepumpen-Infotag
in Hamm am 8.11.2024,
13-18.30 Uhr

Heinrich-von-Kleist-Forum



KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Download der Folien unter
www.klimaagentur-hamm.de

